OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500687/10/KLe/HK

Datum:
Linz, 18. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von W P-W, vertreten durch L Rechtsanwalts GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 3.3.2022, GZ: BHKI/919090031149/19, wegen Übertretung des Vermarktungsnormengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vom 3.3.2022, GZ: BHKI/919090031149/19, Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 19.09.2019
Ort: x P

Sie haben als Betreiber des Betriebs ‚W P L' Nr. x in E, nicht dafür gesorgt, dass die Eier gut leserlich gestempelt werden, obwohl Sie dazu verpflichtet gewesen wären dafür zu sorgen, dass der Code sichtbar und leicht lesbar ist.
Dies wurde bei einer Vermarktungskontrolle am 19.09.2019, durchgeführt von Herrn FOI G A, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, festgestellt. Bei dieser Kontrolle wurden 21 Kartons x 360 Eier vorgefunden, die unleserlich gestempelt waren.

2. Datum/Zeit: 19.09.2019
Ort: x P

Sie haben als Betreiber des Betriebs ‚W P L' Nr. x in E, nicht dafür Sorgegetragen, dass die gekennzeichneten Eier der angegebenen Gewichtsklasse entsprechen. Man kann hier jedenfalls von einem Versuch sprechen, da davon auszugehen ist, dass die Eier noch in den Verkehr gebracht worden wären.
Dies wurde bei einer Vermarktungskontrolle am 19.09.2019, durchgeführt von Herrn FOI G A, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, bei 81 von 120 mit XL gekennzeichneten Eiern sowie 20 von 120 mit L gekennzeichneten Eiern festgestellt

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. Anhang XIV Teil A Abschnitt III Nr. 1 Unterabsatz 1 der VO (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier BGBl. II Nr. 365/2009 in der Fassung BGBl. II Nr. 71/2017
2. Anhang XIV Teil A Abschnitt II Nummer 2 der VO (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 589/2008 dar

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 400,00	4 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 9 Abs. 2 Z. 4 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier BGBl. II Nr. 365/2009 in der Fassung BGBl. II Nr. 71/2017 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Vermarktungsnormengesetzes BGBl. Nr. 68/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019

2. € 400,00	4 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 9 Abs. 2 Z. 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier BGBl. II Nr. 365/2009 in der Fassung BGBl. II Nr. 71/2017 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Vermarktungsnormengesetzes BGBl. Nr. 68/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 80,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 885,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Bezug habenden Akt mit Schreiben vom 16.5.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Am 19.9.2019 wurden im Zuge einer Vermarktungskontrolle bei der Kontrolle der Packstelle des Betriebs W P L Nr. x, E, Eier vorgefunden, deren Erzeugercode nur aus der Kennnummer des Erzeugerbetriebs bestand und den voranzustellenden Code für das Haltungssystem nicht umfasst hat. Weiters wurden Eier vorgefunden, deren Kennzeichnung nicht der angegebenen Gewichtsklasse entsprach.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist die Verwaltungsübertretung mit

sämtlichen Tatbestandselementen in so konkreter Form vorgehalten werden, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um diesen zu widerlegen und rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (vgl etwa VwGH 26.5.1992, 88/05/0263); aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (VwGH 18. 10. 2007, 2005/09/0126).

Zu Spruchpunkt 1.:

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 4 Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier begeht eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 21 Abs. 2 VNG, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 verstößt, indem er entgegen Anhang XIV Teil A Abschnitt III Nummer 1 Unterabsatz 1 Eier der Güteklasse A ohne Kennzeichnung mit dem Erzeugercode in Verkehr bringt.

Gemäß § 5 Abs. 2 besteht der Erzeugercode aus
1. dem voranzustellenden Code für das Haltungssystem gemäß Nummer 2.1 des Anhangs zur Richtlinie 2002/4/EG über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates, ABl. Nr. L 30 vom 31.1.2002 S. 44 und
2. der Kennnummer des Erzeugerbetriebs, die sich aus dem Code „AT“ für Österreich gemäß Nummer 2.2 des Anhangs zur Richtlinie 2002/4/EG und der Betriebsnummer gemäß dem Bundesgesetz über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz), BGBl. Nr. 448/1980, ergibt.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er nicht dafür gesorgt habe, dass die Eier gut leserlich gestempelt würden, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre dafür zu sorgen, dass der Code sichtbar und leicht lesbar sei.

Die belangte Behörde hat ihm jedoch nicht das In-Verkehr-Bringen von Eiern ohne Kennzeichnung mit dem Erzeugercode vorgeworfen.

Zu Spruchpunkt 2.:

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier begeht eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 21 Abs. 2 VNG, entgegen Anhang XIV Teil A Abschnitt II Nummer 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 Eier der Güteklasse A, sofern diese nicht an Unternehmen der

Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden, nicht gemäß den vorgeschriebenen Gewichtsklassen in Verkehr bringt.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er nicht dafür Sorge getragen habe, dass die gekennzeichneten Eier der angegebenen Gewichtsklasse entsprechen würden. Man könne hier jedenfalls von einem Versuch sprechen, da davon auszugehen sei, dass die Eier noch in den Verkehr gebracht worden wären.

Die Bestrafung wegen Versuchs erfordert auch die Angabe der entsprechenden Ausführungshandlung (vgl zB VwGH 28.1.1983, 82/02/0134; s auch VwGH 19.6.1990, 89/04/0246).

Aus dem Tatvorwurf kommt nicht klar zum Ausdruck, welche Handlung sich am 19.9.2019 im Stadium des Versuchs befunden hat, da die Behörde anführt, dass man „hier jedenfalls von einem Versuch sprechen kann“ und zuvor auf die Kennzeichnung der Eier Bezug genommen hat.

Das Nachschärfen der Umschreibung der Tat ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des (§ 38 VwGVG iVm) § 44a VStG begrenzt und darf die Tat einerseits nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131) und ist andererseits ein Ergänzen bzw Nachschärfen der Tat nur im Rahmen der Verfolgungsverjährung zulässig (zB VwGH 10.12.2008, 2004/17/0226).

Vor diesem Hintergrund ist eine Korrektur der aufgezeigten Spruchmängel dem Landesverwaltungsgericht verwehrt und ist das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und, aufgrund mittlerweile eingetretener Verfolgungsverjährung, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer